

Taxordnung Pflegebereich Alterszentrum Kehl

Gültig ab 1. Januar 2020

Anhang 1 zum Pensionsvertrag

1 Pensionstaxe

Die Pflegezimmer werden in sechs Preiskategorien eingeteilt. Je nach Belegungsart (1-Bettzimmer oder 2-Bettzimmer), Zimmergrösse, Lage und Ausstattung werden unterschiedliche Pensionstaxen pro Tag erhoben:

Kategorie	Belegung	Zimmerausstattung	Pensionstaxe CHF/Tag
I	2-Bettzimmer, mit Trennwand	1 WC + Dusche (für 2 Benutzer)	128.00
II	1-Bettzimmer, klein	Lavabo	118.00
III	1-Bettzimmer, standard	WC + Lavabo	138.00
IV	1-Bettzimmer, klein	WC + Dusche	138.00
V	1-Bettzimmer, standard	WC, Dusche + Balkon	148.00
VI	1-Bettzimmer, gross (1½-Zi.)	WC + Dusche	148.00

In der Pensionstaxe enthaltene Leistungen

- Unterkunft und Verpflegung, Zwischenmahlzeiten und Getränke auf den Stockwerken (Kaffee, Tee, Mineral nature)
- Strom, Wasser, Heizkosten
- Wäschebesorgung
- Zimmerreinigung

In der Pensionstaxe nicht enthaltene Leistungen

- Coiffeur und Podologie
- Chemische Reinigung
- Flicken der persönlichen Wäsche
- Alkoholische und gesüsste Getränke
- Kaffee, Tee im Restaurant
- Radio- und Fernsehgebühren
- Anschlussgebühr für Kabelfernsehen von **CHF 14.00** pro Monat (Tarife gem. UPC Cablecom)
- „nämele“ der persönlichen Wäsche, einmalig CHF 200.00
- Anschlussgebühren und Taxen Telefon
- Reinigung bei Austritt

2 Taxen für Betreuung

Die Taxen für Betreuung umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Diese Leistungen werden den Bewohnern wie folgt in Rechnung gestellt:

Betreuungstaxe CHF/Tag
60.00

3 Taxen für Pflege

Die Beiträge für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

Im Alterszentrum Kehl wird die Pflegebedürftigkeit mit dem Instrument RAI/RUG erhoben und einer von 12 Pflegestufen zugeordnet.

Gemäss Pflegefinanzierung im Kanton Aargau werden die Pflegekosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zwischen den Krankenversicherern, den Wohngemeinden und den Pflegebedürftigen aufgeteilt. *

Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen

Die Beteiligung der Krankenversicherung an den Pflegekosten sind in der Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7a, Abs. 3 geregelt.

Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge der Wohngemeinden für Pflegeleistungen werden jährlich durch das Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (DGS) festgelegt.

Beiträge der BewohnerInnen für Pflegeleistungen

Die Höhe der Beteiligung an den Pflegekosten durch die BewohnerInnen, richtet sich nach den jährlichen Vorgaben des DGS.

Pflegebedarfserhebung			Pflegekostenbeteiligung CHF/Tag durch:		
Pflegestufe	Pflegeminuten	RAI-RUG	Krankenversicherung	Wohngemeinde	BewohnerIn
1-a	- 20	PA0	9.60	0.00	1.60
2-b	21-40	PA1	19.20	0.00	14.30
3-c	41-60	BA1, PA2	28.80	4.00	23.00
4-d	61-80	BA2, IA1	38.40	16.70	23.00
5-e	81-100	PB1, PB2, CA1	48.00	29.40	23.00
6-f	101-120	BB1, IB1, PC1, BB2, PC2, IA2	57.60	42.10	23.00
7-g	121-140	IB2, CA2, PD1, SE1	67.20	54.80	23.00
8-h	141-160	PD2, CB1, RMA, RLA	76.80	67.50	23.00
9-i	161-180	CB2, SSA, RMB, CC1, PE1	86.40	80.20	23.00
10-j	181-200	PE2, RLB	96.00	92.90	23.00
11-k	201-220	SSB, CC2, SE2	105.60	105.60	23.00
12-l	a) 221-240	SSC, RMC, SE3	115.20	118.30	23.00
	b) 241 + >		115.20	Nach Aufwand	23.00

*Die Aufteilung der Pflegekosten gilt nur für Einwohner der Schweiz mit Niederlassungsbewilligung. Alle übrigen Bewohner des Alterszentrums KEHL tragen die gesamten Kosten persönlich.

4 Medizinische Nebenleistungen

Kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

Ärztliche Leistungen

Die Arztrechnung wird an den Patienten verschickt. Dieser fordert beim Versicherer die Rückvergütung ein und bezahlt anschliessend den Leistungserbringer.

Paramedizinische Leistungen

Ärztlich angeordnete, kassenpflichtige paramedizinische Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatungen, medizinische Laborleistungen etc. werden direkt dem Krankenversicherer vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Medikamente

Der Apotheker rechnet ärztlich verordnete Medikamente, die zuvor über die Hausapotheke des Alterszentrums Kehl bezogen wurden, direkt mit dem Krankenversicherer ab. Nicht verordnungspflichtige Medikamente werden den BewohnerInnen in Rechnung gestellt.

Mittel und Gegenstände

Ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände rechnet das Alterszentrum Kehl direkt mit dem Krankenversicherer ab. Nicht verordnungspflichtige Mittel und Gegenstände werden den BewohnerInnen in Rechnung gestellt.

Verlegungstransporte

Rettungs- und Verlegungstransporte, sowie Liegend Transporte im Zusammenhang mit externen ambulanten Untersuchungen und Eingriffen werden durch den Krankenversicherer bezahlt. Alle anderen Personentransporte werden den BewohnerInnen in Rechnung gestellt.

5 Garantie-Leistung

Vor Eintritt in die Pflegeabteilung des Alterszentrums Kehl, wird eine Garantie-Leistung von **CHF 5'000.-** erhoben. Dieser Betrag wird mit der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

6 Reduktionen

Bei Kur- und Spitalaufenthalt sowie Ferienabwesenheit reduziert sich die Pensionstaxe unter Ausschluss des Abreise- und Ankunftstages um

CHF 20.00/Tag

7 Spezielle Taxregelungen

- Nach dem Ableben des Bewohners / der Bewohnerin wird noch während zehn Tagen ein um **CHF 20.00/Tag** reduzierter Pensionspreis erhoben.
- Bei Ablauf dieser Frist haben die Angehörigen des / der verstorbenen Bewohners / Bewohnerin das Zimmer bzw. den Zimmeranteil geräumt abzugeben.
- Versäumen dies die Angehörigen, kann der reduzierte Pensionspreis bis zur Räumung weiterhin zu Lasten des Nachlasses verrechnet werden.
- Im Bedarfsfall kann das Alterszentrum Kehl das Zimmer bzw. den Zimmeranteil unter Verrechnung des Aufwandes zu Lasten des Nachlasses selber räumen.
- Bei kurzfristigem Nicht-Eintritt, d.h. innerhalb drei Tage vor vereinbartem Eintritt, wird eine Umtriebspauschale von **CHF 300.-** in Rechnung gestellt.
- Grundsätzlich wird bei Beendigung des Pensionsvertrags eine Reinigungspauschale von **CHF 360.-** in Rechnung gestellt.

8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Erfolgt innerhalb von acht Tagen seit Erhalt der Rechnung keine Reklamation, gilt die Rechnung als genehmigt. Die Rechnung ist innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die Pflorgetaxen werden den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

9 Änderung der Taxordnung

Die AZK Betriebe AG ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit zu ändern. Grundsätzlich tritt eine Taxänderung erst nach Ende des der Mitteilung folgenden Monats in Kraft.

10 Schlussbestimmung

Die vorstehende Taxordnung wurde auf Grundlage der Tarifordnung im Kanton Aargau für das Jahr 2020 angepasst und ist ab 1. Januar 2020 bis auf weiteres gültig.

Baden, November 2019